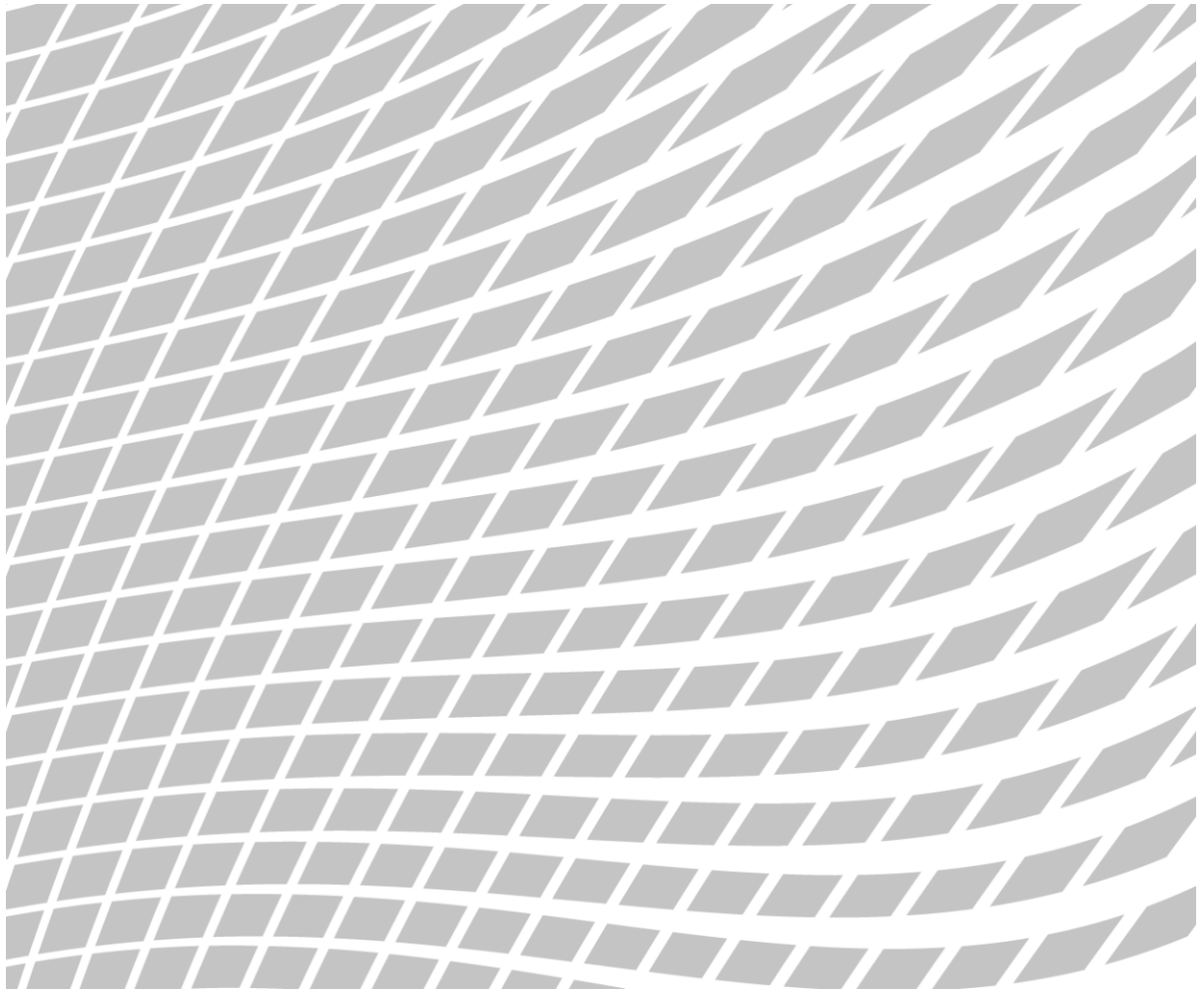


18. Dezember 2008 (Stand: 1. Dezember 2009)

Reglement über die Organisation der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

(Organisationsreglement FINMA)



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
2. Abschnitt: Der Verwaltungsrat	4
Art. 2 Aufgaben des Verwaltungsrates.....	4
Art. 3 Aussenkontakte des Verwaltungsrates	6
Art. 4 Ausschüsse des Verwaltungsrates.....	6
Art. 5 Einberufung des Verwaltungsrates.....	6
Art. 6 Sitzungsleitung	7
Art. 7 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates	7
Art. 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen.....	7
Art. 9 Präsidial- und Zirkularbeschlüsse.....	8
Art. 10 Protokoll.....	8
Art. 11 Ausstandsregeln und Unvereinbarkeit.....	8
Art. 12 Sekretär des Verwaltungsrates.....	10
Art. 13 Auskunftsrecht und Informationspflicht.....	10
3. Abschnitt: Geschäftsleitung	11
Art. 14 Stellung und Funktion	11
Art. 15 Zusammensetzung	11
Art. 16 Stellvertretung.....	11

Art. 17 Erweiterte Geschäftsleitung.....	12
Art. 18 Ausschüsse.....	12
Art. 19 Organisation.....	12
4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	13
Art. 20 Zeichnungsberechtigung	13
5. Abschnitt: Interne Revision.....	13
Art. 21 Organisation.....	13
Art. 22 Auftrag	14
Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen	14
Art. 24 Berichterstattung.....	14
Schlussbestimmungen	15
Art. 25 Inkraftsetzung	15

Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007,

erlässt:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt in Ergänzung zu den Bestimmungen des FINMAG den Rahmen für die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Internen Revision fest.

2. Abschnitt: Der Verwaltungsrat

Art. 2 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der FINMA aus.

² Der Verwaltungsrat nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er erlässt die der FINMA delegierten Verordnungen und beschliesst die neuen Rundschreiben. Regulierungsgeschäfte von geringer materieller Bedeutung delegiert er an die Geschäftsleitung.
- c. Er wählt den Direktor¹, ernennt dessen Stellvertreter und löst das Arbeitsverhältnis des Direktors auf, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt sind. Die Wahl und

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Direktor/Direktorin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Direktors erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.

- d. Er entscheidet über die Wahl und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Direktor hat ein Antragsrecht.
- e. Er regelt das Anstellungsverhältnis des Personals in einer Verordnung. Er regelt zudem die Grundsätze der Personalvorsorge.
- f. Er entscheidet über Anträge seiner Ausschüsse und Mitglieder sowie der Geschäftsleitung.
- g. Er überwacht die Geschäftsleitung und genehmigt das Geschäftsreglement.
- h. Er entscheidet über die organisatorische Gliederung in Geschäftsbereiche.
- i. Er erlässt einen für den Verwaltungsrat und das Personal gültigen Verhaltenskodex.
- j. Er setzt eine interne Revision ein und sorgt für die interne Kontrolle.
- k. Er erlässt das Organisationsreglement, die Leitlinien zur Umsetzung der Regulierungsgrundsätze und die Richtlinien über die Informationstätigkeit.
- l. Er genehmigt die Finanzplanung, den Voranschlag und die Jahresrechnung und bestimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Art. 18 FINMAG den Rechnungslegungsstandard.
- m. Er erstellt den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.

³ Der Verwaltungsrat entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite. Geschäfte von grosser Tragweite sind insbesondere Geschäfte:

- a. mit erheblichen Folgen für den Finanzmarkt oder mit systemischer Bedeutung, welche sich bei einem oder mehreren Beaufsichtigten manifestiert;
- b. von besonderem öffentlichen Interesse;
- c. die zu einer wesentlichen Praxisbegründung oder –änderung führen;
- d. mit hohem Haftungsrisiko für die FINMA oder mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Reputation der FINMA;
- e. die von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates als solche bezeichnet werden.

⁴ Über Zweifelsfälle betreffend die Geschäfte, deren Entscheid aufgrund ihrer grossen Tragweite dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, entscheidet der Präsident des Verwaltungsrates nach Absprache mit dem Direktor.

⁵ Betroffene Parteien haben keinen Anspruch auf die Behandlung eines Geschäftes durch den Verwaltungsrat.

Art 3 Aussenkontakte des Verwaltungsrates

¹ Der Präsident sowie weitere bezeichnete Mitglieder des Verwaltungsrates unterhalten im Rahmen ihrer Aufgaben und im Interesse der FINMA Kontakte zu massgebenden Personen, Behörden und Organisationen im In- und Ausland.

² Die Mandatierung und Koordination dieser Kontakte erfolgt in Absprache zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Direktor.

³ Der Verwaltungsrat sowie der Direktor werden über erfolgte Aussenkontakte informiert.

Art. 4 Ausschüsse des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Prüfungsausschuss, einen Nominations- und Entschädigungsausschuss sowie einen Übernahmeausschuss. Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.

² Soweit nicht anders bestimmt, sind die Ausschüsse beratend tätig und stellen Antrag an den Verwaltungsrat. Sie stehen unter der Leitung eines Vorsitzenden, der die Kontakte zum Verwaltungsrat und zur Geschäftsleitung sicherstellt.

³ Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung von Geschäften aus seiner Mitte ad-hoc Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder, insbesondere Fachreferenten, beauftragen.

⁴ Der Verwaltungsrat erteilt die Mandate schriftlich.

Art. 5 Einberufung des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat wird zu seinen Sitzungen vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied und der Direktor haben das Recht, jederzeit die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

³ Der Präsident des Verwaltungsrates bestimmt in Absprache mit dem Direktor die zu behandelnden Geschäfte, entscheidet über die besondere Vertraulichkeit eines Geschäftes und legt die Tagesordnung fest.

⁴ Die Einladung an die Sitzungsteilnehmenden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der dafür nötigen Informationen erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung. Für den zeitgerechten Versand der Unterlagen ist die für das Geschäft verantwortliche Person besorgt.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann diese Frist unterschritten oder auf die vorgängige Zustellung von Informationen verzichtet werden.

Art. 6 Sitzungsleitung

¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten geleitet.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bis 14 Tage vor der Sitzung mit schriftlicher Begründung die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

³ Ist der Präsident an der Sitzungsteilnahme oder Sitzungsleitung verhindert, leitet der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates die Sitzung und führt den Vorsitz.

⁴ Über Geschäfte, welche Beschlüsse verlangen, ist vom zuständigen Geschäftsleitungsmitglied mit Zustimmung des Direktors Antrag zu stellen.

Art. 7 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates

¹ Der Direktor sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil und vertreten persönlich die Verwaltungsratsgeschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Der Präsident kann selbständig oder auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder des Direktors weitere Personen zu den Verwaltungsratssitzungen beiziehen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt oder zu denen vorgängig die nötigen Informationen nicht zugestellt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 9 Präsidial- und Zirkularbeschlüsse

¹ In aussergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub erlauben und bei denen es die Wichtigkeit des Geschäfts erfordert, kann der Präsident aus eigener Initiative oder auf Antrag der Geschäftsleitung anstelle des Verwaltungsrates die notwendigen Entscheide fällen (Präsidialentscheid).

² Über Präsidialentscheide ist der Verwaltungsrat baldmöglichst zu informieren.

³ In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (inkl. Fax und Email) gefasst werden, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied innert 3 Werktagen nach Versanddatum des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung verlangt.

⁴ Zirkularbeschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

Art. 10 Protokoll

¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind mit einer Zusammenfassung der entscheiderelevanten Beratung sowie dem Wortlaut aller Beschlüsse zu protokollieren.

² Das Protokoll wird vom Sekretär des Verwaltungsrates geführt. Wenn dieser verhindert ist, bezeichnet der Präsident einen Ersatz.

³ Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

⁴ Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen und zu verabschieden und wird anschliessend der Geschäftsleitung mit Ausnahme von vertraulichen oder geheimen Geschäften zugestellt.

⁵ Zirkularbeschlüsse und Präsidialentscheide sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 11 Ausstandsregeln und Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen fachkundig und von den Beaufsichtigten unabhängig sein. Sie können nicht Mitglied der Geschäftsleitung, Verwaltungsratspräsident oder -vizepräsident bei Beaufsichtigten sein.

² Die Übernahme einer sonstigen Organmitgliedschaft bei Beaufsichtigten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates FINMA. Organmitgliedschaften werden öffentlich publiziert.

³ Bei Interessenkonflikten oder deren Anschein gelten die Ausstandsregeln. Bestehende sowie mögliche Interessenkonflikte sind offen zu legen.

⁴ Die Verwaltungsratsmitglieder halten grundsätzlich keine Beteiligungen an Beaufsichtigten. Die Einzelheiten werden im Verhaltenskodex geregelt.

⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrates treten bei Geschäften in den Ausstand:

- a. Betreffend Beaufsichtigte, für welche sie bis vor einem Jahr tätig waren;
- b. Betreffend Beaufsichtigte, an denen sie in Selbstverwaltung Beteiligungen halten oder die ihnen Vergünstigungen gewähren, die ein Abhängigkeitsverhältnis zu begründen vermögen.

⁶ Ausstandspflichtige Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 5 dürfen vorgängig über das betreffende Geschäft informiert werden und an der Diskussion, nicht aber an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrates treten zudem bei Geschäften in den Ausstand:

- a. An denen sie ein anderes unmittelbares persönliches Interesse haben;
- b. An denen Personen beteiligt sind oder ein persönliches Interesse haben, mit denen sie in naher persönlicher Beziehung stehen;
- c. In denen sie früher bereits selber aktiv involviert waren;
- d. In denen sie aus anderen Gründen befangen sein könnten.

⁸ Die nach Absatz 7 ausstandspflichtigen Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht über das betreffende Geschäft informiert werden und weder an der Diskussion noch an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

⁹ Die Verwaltungsratsmitglieder melden dem Sekretär des Verwaltungsrates zuhanden der Compliance-Fachstelle der FINMA bestehende oder mögliche Interessenkonflikte. Gestützt darauf prüft die Compliance Fachstelle vor den Verwaltungsratssitzungen, ob Ausstandsgründe bestehen.

¹⁰ Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber der Verwaltungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

¹¹ Sind die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Verwaltungsratsmandates nicht mehr gegeben, so erklärt das entsprechende Verwaltungsratsmitglied seinen Rücktritt, auch wenn die Amtsdauer noch nicht vollendet ist.

Art. 12 Sekretär des Verwaltungsrates

¹ Der Sekretär des Verwaltungsrates ist in dieser Funktion dem Präsidenten des Verwaltungsrates unterstellt.

² Dem Sekretär des Verwaltungsrates obliegen folgende Aufgaben:

- a. Protokollführung der Verwaltungsratssitzungen;
- b. Administrative Organisation der Verwaltungsratssitzungen;
- c. Unterstützung des Vorsitzenden im Rahmen von dessen Sitzungsvorbereitung;
- d. Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm vom Präsidenten und vom Verwaltungsrat übertragen werden.

³ Ist der Sekretär des Verwaltungsrates an der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert, bestimmt der Präsident des Verwaltungsrates eine Ersatzperson.

Art. 13 Auskunftsrecht und Informationspflicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann von der Geschäftsleitung Auskunft über alle Sachgeschäfte verlangen; vorbehalten bleibt die Beachtung der Ausstandsregeln bei Interessenkonflikten.

² Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat regelmässig über betriebliche Aspekte, den Gang der operativen Geschäfte und sich abzeichnende Entwicklungen.

3. Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 14 Stellung und Funktion

¹ Die Geschäftsleitung erfüllt die Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Sie ist ein Kollektivorgan und trägt gemeinsam die Verantwortung für das operative Geschäft der FINMA.

² Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt das operative Geschäft der FINMA wahr;
- b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug;
- c. Sie setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse um;
- d. Sie beschliesst Regulierungsgeschäfte von geringer materieller Bedeutung;
- e. Sie erlässt Verfügungen in allen Geschäften, die nicht dem Verwaltungsrat zum Entscheid übertragen sind;
- f. Sie betreibt angemessene Steuerungs- und Kontrollsysteme und erstattet dem Verwaltungsrat über deren Wirksamkeit periodisch Bericht.

³ Die Geschäftsleitung erlässt ein Geschäftsreglement, worin sie auch die Delegationskompetenz regelt.

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Direktor und weiteren Mitgliedern zusammen.

² Der Direktor leitet die Geschäftsleitung: Die Mitglieder sind dem Direktor linienmässig unterstellt.

³ In der Regel führen die Mitglieder der Geschäftsleitung einen Geschäftsbereich.

Art. 16 Stellvertretung

¹ Für den Direktor und die Mitglieder der Geschäftsleitung ist jederzeit eine Stellvertretung bezeichnet.

² Bei Verhinderung oder Abwesenheit der Vertretenen erfüllt die stellvertretende Person mit entsprechender Zuständigkeit und Verantwortung deren Aufgaben.

Art. 17 Erweiterte Geschäftsleitung

¹ Die Erweiterte Geschäftsleitung umfasst nebst den Mitgliedern der Geschäftsleitung weitere Schlüsselfunktionen.

² Das Bezeichnen der Schlüsselfunktionen sowie die Genehmigung zur Besetzung von Schlüsselfunktionen erfolgen durch den Direktor auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsleitung.

Art. 18 Ausschüsse

¹ Die Geschäftsleitung bildet zusammen mit weiteren fachkundigen Personen ständige Ausschüsse oder ad-hoc Ausschüsse.

² Einberufung, Organisation und Kompetenzen der ständigen Ausschüsse sind im Geschäftsreglement zu regeln.

Art. 19 Organisation

¹ Die FINMA als operative Einheit gliedert sich auf der ersten Führungsstufe in Geschäftsbereiche. Geschäftsbereiche unterteilen sich je nach Grösse und Führungsspanne in Abteilungen und Gruppen.

² Es werden folgende Geschäftsbereiche ausgeschieden:

- a. Banken
- b. Versicherungen
- c. Märkte
- d. Strategische Grundlagen und Dienste

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

¹ Es gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

³ Verfügungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Direktor oder dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied unterzeichnet.

⁴ Schreiben an Bundesräte werden vom Verwaltungsratspräsidenten nach Absprache mit dem Verwaltungsrat unterzeichnet.

⁵ Verordnungen und Rundschreiben der FINMA werden mit der Doppelunterschrift des Präsidenten mit dem Direktor in Kraft gesetzt.

⁶ Schreiben von untergeordneter Tragweite unterzeichnet der Präsident des Verwaltungsrates allein.

⁷ Das Geschäftsreglement regelt die weitergehenden Bestimmungen.

5. Abschnitt: Interne Revision

Art. 21 Organisation

¹ Die interne Revision ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.

² Die Wirksamkeit der internen Revision sowie deren Zusammenarbeit mit der externen Revision werden vom Prüfungsausschuss regelmässig beurteilt.

³ Sie kann vom Präsidenten des Verwaltungsrats, vom Prüfungsausschuss, von einer Mehrheit des Verwaltungsrates auf Antrag jedes Verwaltungsratsmitglieds oder des Direktors mit der Durchführung von besonderen Prüfungen und Kontrollen beauftragt werden.

Art. 22 Auftrag

¹ Die interne Revision erstellt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss eine risikoorientierte Jahresplanung ihrer Prüftätigkeiten. Diese Jahresplanung wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

² Sie ist bestrebt durch ständige Weiterbildung einerseits und durch die Einhaltung nationaler und internationaler Branchenstandards andererseits die hohe Qualität der Prüfungen zu gewährleisten.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der internen Steuerung und Kontrolle sowie der Governance-Prozesse beurteilt und diese verbessern hilft.

² Sie ist zuständig für die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen, reglementarischen und anderen internen Bestimmungen. Sie berichtet auch über Mängel sachlicher und personeller Natur in der betrieblichen Organisation.

³ Sie hat die Zuverlässigkeit von Unterlagen, Berichten und sonstiger innerhalb der Behörde gewonnenen Daten zu beurteilen.

⁴ Die interne Revision verfügt über ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie alle Dokumente und andere Aufzeichnungen offen zu legen.

⁵ Die Aufgabenstellungen, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der internen Revision sind in einem Audit Charter zu regeln und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Art. 24 Berichterstattung

¹ Die interne Revision steht in ständigem Kontakt mit dem Prüfungsausschuss und erstattet ihm periodisch Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Sie orientiert den Prüfungsausschuss unverzüglich bei Wahrnehmung besonderer Vorkommnisse.

² Die von der Berichterstattung betroffenen Stellen oder Personen erhalten in der Regel Gelegenheit, zum Bericht vor dessen Weitergabe Stellung zu nehmen.

Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bern, 18. Dezember 2008

EIDGENÖSSISCHE FINANZMARKTAUFSICHT

Dr. Eugen Haltiner
Präsident

Dr. Patrick Raaflaub
Direktor